

# Amtsblatt

## für die Stadt Angermünde

Angermünde, 17. März 2023 | Nummer 3/2023 | 33. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2023 .....Seite 1
- Auflösungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Frauenhagen der Stadt Angermünde .....Seite 3
- Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Frauenhagen am 25. Juni 2023 – Bekanntmachung des Wahlleiters vom 13. März 2023.....Seite 3
- Satzung der Stadt Angermünde über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.....Seite 6
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Klimaneutrales Südquartier“ der Stadt Angermünde .....Seite 7
- Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ sowie zur Änderung des Geltungsbereiches des VBPs .....Seite 8
- Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung, Bereich ehemalige Hausmülldeponie-Leistenhof .....Seite 10
- Bebauungsplan „Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord“ in der Fassung der 7. Änderung .....Seite 11
- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Dobberzin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch .....Seite 12
- 2. FNP-Änderungsverfahren für den Bereich Frauenhagen sowie Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf .....Seite 12

### Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in Liegenschaften (m/w/d) .....Seite 14
- Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter/-in (m/w/d) .....Seite 14
- Stellenausschreibung Mitarbeiter/-in im IT-Service (m/w/d).....Seite 15
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in Sitzungsdienst (m/w/d) .....Seite 15
- Stellenausschreibung Leiter/-in für den Infopunkt Altkünkendorf (m/w/d) .....Seite 16
- Neufassung der Verbandssatzung ZOWA.....Seite 16

## — Amtliche Bekanntmachungen —

### Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf **30.380.400 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **30.347.000 €**  
außerordentlichen Erträge auf **380.000 €**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **380.000 €**

- im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen auf **30.821.000 €**  
Auszahlungen auf **32.552.100 €**  
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | <b>27.659.900 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | <b>27.812.600 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit      | <b>3.161.100 €</b>  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit      | <b>4.123.900 €</b>  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     | <b>0,00 €</b>       |

— Amtliche Bekanntmachungen —

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>615.600 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **285 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
  - a) Personalaufwendungen/- auszahlungen auf **10.000,00 €**
  - b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/- auszahlungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen I sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **10.000,00 €**
  - c) Aufwendungen für Abschreibungen auf **20.000,00 €**
  - d) Aufwendungen für Rückstellungen auf **20.000,00 €**
  - e) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **20.000,00 €**

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht. Überschreitung unter **100,00 €** bedürfen nicht der Zustimmung der Kämmerin.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **1.000.000,00 €**
  - b) und bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**

Angermünde, den 22.02.2023

Frederik Bewer  
Bürgermeister

Siegel

**Aufstellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2024 – 2026 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.  
Angermünde, 21.11.2022

Christin Türpe  
Kämmerin

**Feststellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2024 – 2026 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Angermünde, 21.11.2022

Frederik Bewer  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu jedermanns Einsichtnahme liegen die Haushaltssatzung 2023 und ihre Anlagen innerhalb der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, Zimmer 3.1 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zurnutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 23.02.2023

Frederik Bewer  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 der Stadt Angermünde vom 22.02.2023 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 23.02.2023

Frederik Bewer  
Bürgermeister

Siegel

## — Amtliche Bekanntmachungen —

**Auflösungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Frauenhagen der Stadt Angermünde**

Hiermit erkläre ich gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 3 des BbgKWahlG die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Frauenhagen der Stadt Angermünde zum 28.02.2023.

Angermünde, den 28.02.2023

Bewer  
Bürgermeister

– Siegel –

**Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Frauenhagen am 25. Juni 2023****Bekanntmachung des Wahlleiters vom 13. März 2023**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahltermine sowie Wahlzeit**

Aufgrund der Auflösungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Frauenhagen der Stadt Angermünde durch den Bürgermeister vom 28.02.2023 findet eine erneute Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Frauenhagen am **Sonntag, den 25. Juni 2023** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die vorgenannte Wahl fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Frauenhagen****1. Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteil Frauenhagen. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.

**2. Anzahl der zu wählenden Vertreter**

Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

**3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag **als Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die selbige Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 20. April 2023, 12 Uhr,**

bei der

**Wahlleiterin**

der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde

**schriftlich** eingereicht werden.

**4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist

**der Wahlleiterin der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligter **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. April 2023, 12 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

**5. Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
  - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
  - den Namen des Wahlgebietes
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens vier Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

**5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 5.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Frauenhagen benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

### 6.2 Zur Wählbarkeit

#### 6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Oktober 2020 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monate im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (abhängig vom Brexit) sowie Republik Zypern), die

- am 09. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monate im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen **Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides Statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppen (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigungen oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen

## — Amtliche Bekanntmachungen —

und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

### 8. Unterstützungsunterschriften

#### 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder 7. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

#### 8.2. Wichtiger Hinweis

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind keine Unterstützungsunterschriften gemäß § 28 a BbgKWahlG beizufügen.

#### 9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. April 2023, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### 10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **26. April 2023** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. Inklusives Wahlrecht

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16) am 3. Juli 2018 besitzen auch

- Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist (Personenkreis der „dauerhaft vollbetreuten Menschen“), und
- straffällig gewordene Menschen, die sich aufgrund von Schuldunfähigkeit und fortwirkender Gefährdung für die Allgemeinheit in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Personenkreis der „schuldunfähigen Straftäterinnen und Straftäter“), das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.

Darüber hinaus sind die „dauerhaft vollbetreuten Menschen“ nicht länger vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie sind mithin bei den Kommunalwahlen wählbar, wenn sie die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

### IV. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Zu gegebener Zeit werden die Vordrucke digital auf der Internetseite <http://www.angermuede.de/buergerservice/wahlen/> zur Verfügung gestellt.

Rolke  
Wahlleiterin

## — Amtliche Bekanntmachungen —

**Satzung der Stadt Angermünde****über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs.1 Ziffer 2 GUVG für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen alle Flächen des Gemeindegebietes, die nicht in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen. In den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen die Flächen des Kalenderjahres 2022 gemäß der Anlage 1.

**§ 2****Abgabetatbestand**

- (1) Die Stadt Angermünde legt die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ für die Grundstücke, die nicht im Gemeindeeigentum stehen, zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer um. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

**§ 3****Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der bei Entstehen der Umlage (§ 2 Abs. 2) Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Abgabemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach Vorteilstyp 1, 2 oder 3 im Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

**§ 5****Abgabesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2022 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ erfasst sind beträgt für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VS:
 

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002155 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,001077 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000539 €/m <sup>2</sup>

 Sowie für Flächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VS:
 

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002155 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,001077 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000539 €/m <sup>2</sup>

 Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2022 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ erfasst sind beträgt:
 

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002061 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,001031 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000515 €/m <sup>2</sup>

 Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2022 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ erfasst sind beträgt:
 

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,001962 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,000981 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000490 €/m <sup>2</sup>

 Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.

**§ 6****Fälligkeit der Abgabe**

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Sie kann zusammen mit der Grundsteuer erhoben werden.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Angermünde, den 22.02.2023

Bewer  
Bürgermeister

(Siegel)

## — Amtliche Bekanntmachungen —

Die Anlage zur Satzung der Stadt Angermünde über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbei-

träge entstehenden Verwaltungskosten finden Sie auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter folgender Adresse: <https://www.angermuede.de/buergerservice/ortsrecht-angermuede/>

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Klimaneutrales Südquartier“ der Stadt Angermünde

Auf der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 22.02.2023 wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Klimaneutrales Südquartier“ aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das ca. 36 ha große Plangebiet befindet sich südlich des Tierparkes von Angermünde zwischen Schmargendorfer Weg und B198. Ziel ist für die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Angermünde neu gedachte Gewerbe- und Gründungsflächen bereitzustellen. Im Rahmen des Transformationsprozesses Uckermark soll in der Südstadt nicht nur ein neues Gewerbe- und Gründerzentrum entstehen, zu welchem die Arbeitnehmer/innen von ihrem Wohnstandort täglich pendeln, vielmehr besteht die Absicht, einen ausgewogenen Mix aus Gewerbe, Wohnen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge entstehen zu lassen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

(ganz o. teilweise) 438, 439, 211/2, 211/1, 209/2, 209/1, 208/2, 208/1, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 200, 199, 198, 197, 196, 195, 194/4, 194/1, 191/5, 191/8, 191/7, 191/4, 191/1, 190/2, 190/1, 192/1, 188/1, 188/2, 187/1, 437, 436, 435, 193, 433, 434, 187/4, 447, 448, 186, 180, 185/2, 185/1, 184, 183, 182, 181, 179/1, 385, 179/4, 179/3, 384, 383, 179/8, 179/6, 171/2, 221/5 und 607 in der Flur 10 der Gemarkung Angermünde.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Klimaneutrales Südquartier“ und der Zulässigkeit von verschiedenen Nutzungen, wie Gewerbe und Wohnen.

Der Bebauungsplan „Klimaneutrales Südquartier“ wird inklusive einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes aufgestellt. Der Bebauungsplan kann aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Angermünde entwickelt werden.

Angermünde, den 03.03.2023

Frederik Bewer  
Bürgermeister


 Geltungsbereich BPL "Klimaneutrales Südquartier"  
(Größe: ca. 36 ha)



Abb.: Geltungsbereich

## Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ sowie zur Änderung des Geltungsbereiches des VBPs

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat auf ihrer Sitzung am 22.02.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 019/2023).

Auf gleicher Sitzung wurde beschlossen eine Teilfläche des Flurstücks 118 der Flur 10, Gemarkung Angermünde, welches auf der südlichen Deponiefläche liegt, in den Geltungsbereich des VBPs aufzunehmen.

Die ehemalige Hausmülldeponie Leistenhof, die den wesentlichen Flächenanteil des Plangebietes ausmacht, befindet sich im Süden des Stadtgebietes Angermünde, östlich angrenzend an die Bundesstraße B2 (Berliner Tor). Der Geltungsbereich des VBPs umfasst die Grundstücke der Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstücke 113 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120/1 teilweise, 120/2 und 121 mit einer Plangebietsgröße von rund 6,11 ha. Im VBP sind festgesetzt: sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (Deponiekörper) mit Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA), private Verkehrsflächen (Erschließung des Wohngrundstücks und der PVA-Fläche) sowie Grünflächen.

Planziel des Vorhaben ist es, auf der ehemaligen Hausmülldeponie bei Leistenhof eine Photovoltaikfreiflächenanlage zum Zweck der Stromerzeugung aus solarer Energie mit einer anvisierten Leistung von ca. 4,18 MWp errichtet werden. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und Blendgutachten sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

### 27. März 2023 bis 28. April 2023

im Bauamt der Stadtverwaltung, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der üblichen Öffnungszeiten bereit. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an [c.szallies@angermuende.de](mailto:c.szallies@angermuende.de) gesandt werden.

Darüber hinaus können der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Entwurfsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen zusätzlich im Internet unter [www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/abgerufen](http://www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/abgerufen) werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

#### Im Umweltbericht:

##### Schutzgut Boden:

- Bodenfunktion, Aussagen zu Vorbelastungen
- Auswirkungen durch Bodenaufgrabungen, Überständerung und Neuversiegelung

##### Schutzgut Wasser

- Angaben zur Lage des Grundwasserflurabstandes
- Auswirkungen auf das Grundwasser
- Verbleib des Niederschlagswassers

##### Schutzgut Klima/Luft

- Beschreibung der klimatischen Bedingungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch die Überbauung mit PV-Anlagen

##### Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion

- Beschreibung des vorhandenen Landschaftsbilds und Sichtbeziehungen
- Bewertung der Auswirkungen durch die Überbauung mit PV-Anlagen
- Wertung möglicher Lichtreflexionen

##### Schutzgut Biotop, Pflanzen- und Tierarten

- Aussagen zu den vorhandenen Biotopen und deren ökologische Wertigkeit
- Aussagen zu erfassten Vogelarten, Amphibien / Reptilien, Insekten
- Wertung der ehemaligen Hausmülldeponie als Lebensraum für Flora und Fauna
- Informationen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzgutes und den voraussichtlichen Auswirkungen durch die geplanten baulichen Anlagen

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

##### Schutzgut Mensch

- Beschreibung der bestehenden Situation
- Wertung möglicher Reflexionen und eventueller Geräusche durch technische Anlagen (Trafo)

##### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Benennung des vorhandenen Bodendenkmals
- Wertung der Auswirkungen durch das Planvorhaben

##### Schutzgebiete

- Beschreibung vorhandener Schutzgebiete und Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese

Zur Einsichtnahme liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zum Planvorhaben vor:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark (Hinweise zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und Umfang des Umweltberichtes)
- Landesamt für Umwelt (Fachbereich Immissionsschutz) (Hinweise zur Berücksichtigung von Lichtreflexionen und ggf. Geräuschentwicklungen)
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (Hinweise zu allgemein naturverträglichen Ausgestaltungen von Photovoltaikfreiflächenanlagen)

Der im Weiteren ausliegende Artenschutzfachbeitrag vom 9.1.2023 enthält Aussagen zu den im Plangebiet vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und welche Maßnahmen zu deren Schutz während der Bau- und Betriebsphase erforderlich sind.

Das Blendgutachten „Photovoltaikanlage Leistenhof“ vom 20.12.2022 beschreibt die voraussichtliche Blendwirkung der geplanten Photovoltaikmodule auf angrenzende Wohnnutzungen, dem Verkehr auf der Bundesstraße (B2) und der Bahnstrecke sowie deren Vermeidung bzw. Minderung.

#### Hinweis Datenschutz:

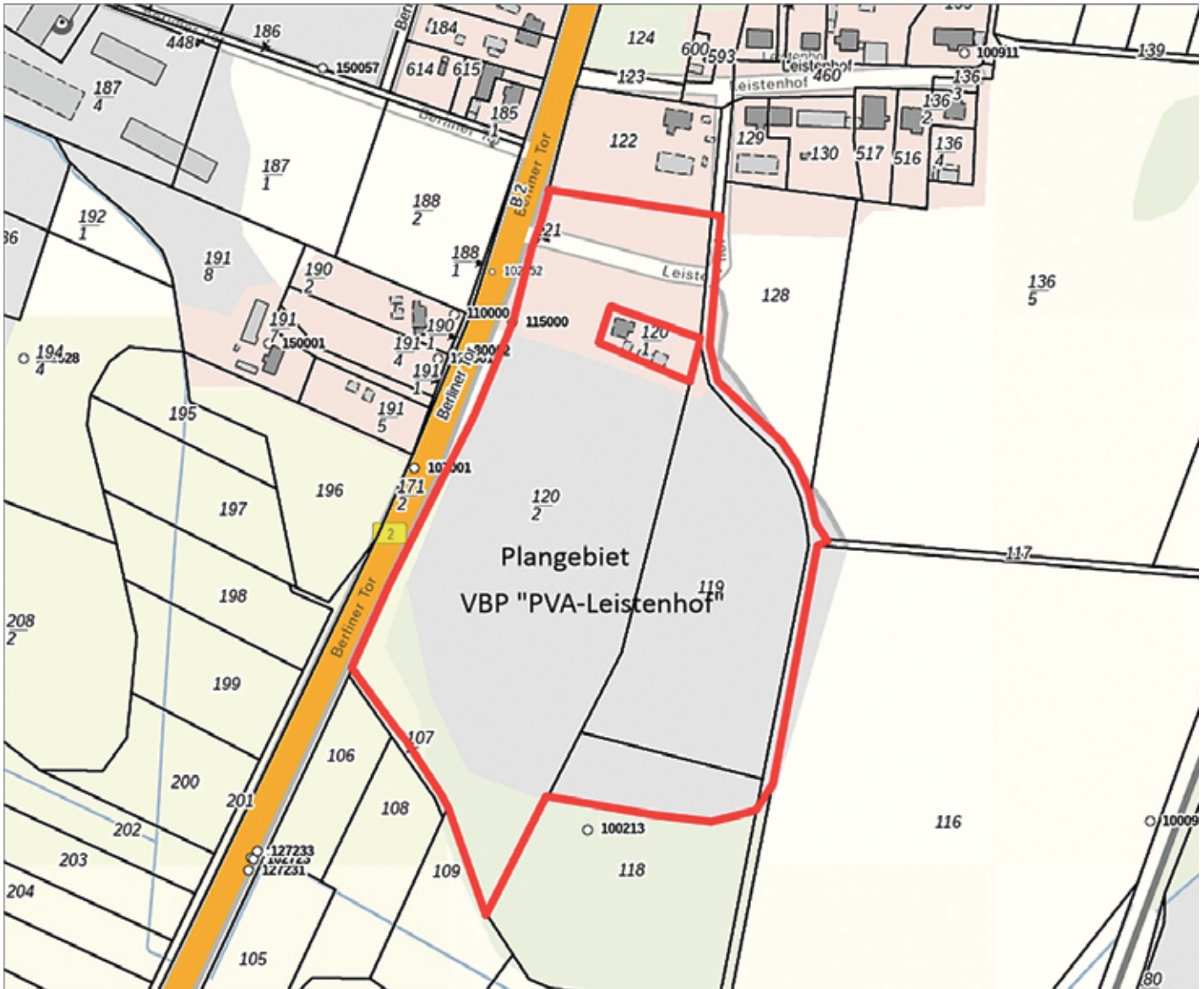
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist ([www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen](http://www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen)).



— Amtliche Bekanntmachungen —

Anlage: Übersichtskarte Plangebiet



ohne Maßstab, Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0 (geändert)

— Amtliche Bekanntmachungen —

## **Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung, Bereich ehemalige Hausmülldeponie-Leistenhof**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat auf ihrer Sitzung am 22.02.2023 den Entwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung, Bereich ehemalige Hausmülldeponie Leistenhof gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 019/2023). Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“. Ziel beider Planungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie zu schaffen. Die ehemalige Hausmülldeponie Leistenhof, befindet sich im Süden des Stadtgebietes Angermünde, östlich angrenzend an die Bundesstraße B2 (Berliner Tor). Im Planentwurf wurde die Fläche des Deponiekörpers, die bislang als Grünfläche abgebildet ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt (Anlage Übersichtskarte). Der Entwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung Bereich ehemalige Hausmülldeponie Leistenhof mit Begründung und Umweltbericht, sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

**27. März 2023 bis 28. April 2023**

im Bauamt der Stadtverwaltung, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der üblichen Öffnungszeiten bereit. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an [c.szallies@angermuende.de](mailto:c.szallies@angermuende.de) gesandt werden.

Darüber hinaus können der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Entwurfsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen zusätzlich im Internet unter [www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/abgerufen](http://www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/abgerufen) werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewer-

tung der Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung einhergehen.

Es liegen Informationen zur Bestandsbeschreibung und Wertung der voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktpotentialität für die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Pflanzen / Tiere sowie zu den Schutzgebieten und der Kultur- und Sachgüter vor. Detailliertere Umweltinformationen sind im Rahmen des parallelen Planverfahrens zum VBP „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ verfügbar.

Zur Einsichtnahme liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zum Planvorhaben vor:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark (Hinweise zum Detailierungsgrad der Umweltprüfung und Umfang des Umweltberichtes)
- Landesamt für Umwelt (Fachbereich Immissionsschutz) (Hinweise zur Berücksichtigung von Lichtreflexionen und ggf. Geräuschentwicklungen)
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (Hinweise zu allgemein naturverträglichen Ausgestaltungen von Photovoltaikfreiflächenanlagen)

### **Hinweis Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist ([www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen](http://www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen)).

**Anlage auf Seite 11**

## — Amtliche Bekanntmachungen —

**Anlage: Übersichtskarte Abgrenzung des Änderungsbereiches des Teil-FNPs Stadt Angermünde**

ohne Maßstab, Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0 (geändert)

**Bekanntmachung der Stadt Angermünde****Bebauungsplan „Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord“ in der Fassung der 7. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 22.02.2023 mit Beschluss Nr. BV-002/2023 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan „Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord“ in der Fassung der 7. Änderung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 02.03.2023

Bewer  
Bürgermeister

Siegel

— Amtliche Bekanntmachungen —

**Bekanntmachung der Stadt Angermünde**

**Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Dobberzin  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 22.02.2023 mit Beschluss Nr. BV-004/2023 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Dobberzin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 02.03.2023

Bewer  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung des 2. FNP-Änderungsverfahrens für den Bereich Frauenhagen  
sowie Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 22.02.2023 die Durchführung des 2. FNP-Änderungsverfahrens für den Bereich Frauenhagen gemäß Darstellung des Änderungsbereichs (siehe Lageplan) beschlossen. Mit der 2. FNP-Änderung für den Bereich Frauenhagen soll sichergestellt werden, dass der Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann.

Um die Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Angermünde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch.

**Änderungsbereich:**

Der 2. FNP-Änderungsbereich liegt östlich der Ortslage Frauenhagen und ist zwischen Pinnow und Schönermark zu verorten (Gemarkung Frauenhagen, Flur 1). Der FNP-Änderungsbereich verfügt über eine Größe von ca. 73,5 ha.

**Ziele der Planung:**

Ziel der 2. FNP-Änderung ist die vergrößerte Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ entsprechend dem Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“.

Im Plangebiet sind zwischen 2002 und 2012 bereits 9 Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber errichtet worden. Im Zuge des Repowerings soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Anzahl der Altanlagen zu reduzieren und durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Die frühzeitige Beteiligung zum Planvorentwurf der 2. FNP-Änderung für den

Bereich Frauenhagen der Stadt Angermünde erfolgt in der Zeit vom

**27.03.2023 bis 28.04.2023.**

**Einsichtnahme:**

Der Planvorentwurf wird mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Angermünde bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Ort:**

Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

**Zeiten:**

während der Dienststunden

Montag, Donnerstag und Freitag  
Dienstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr  
von 09:00 bis 12:00 Uhr und

Mittwoch

von 13:00 bis 18:00 Uhr  
geschlossen

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.angermuede.de/web/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Vorentwurf der 2. FNP-Änderung für den Bereich Frauenhagen der Stadt Angermünde schriftlich oder während

**— Amtliche Bekanntmachungen —**

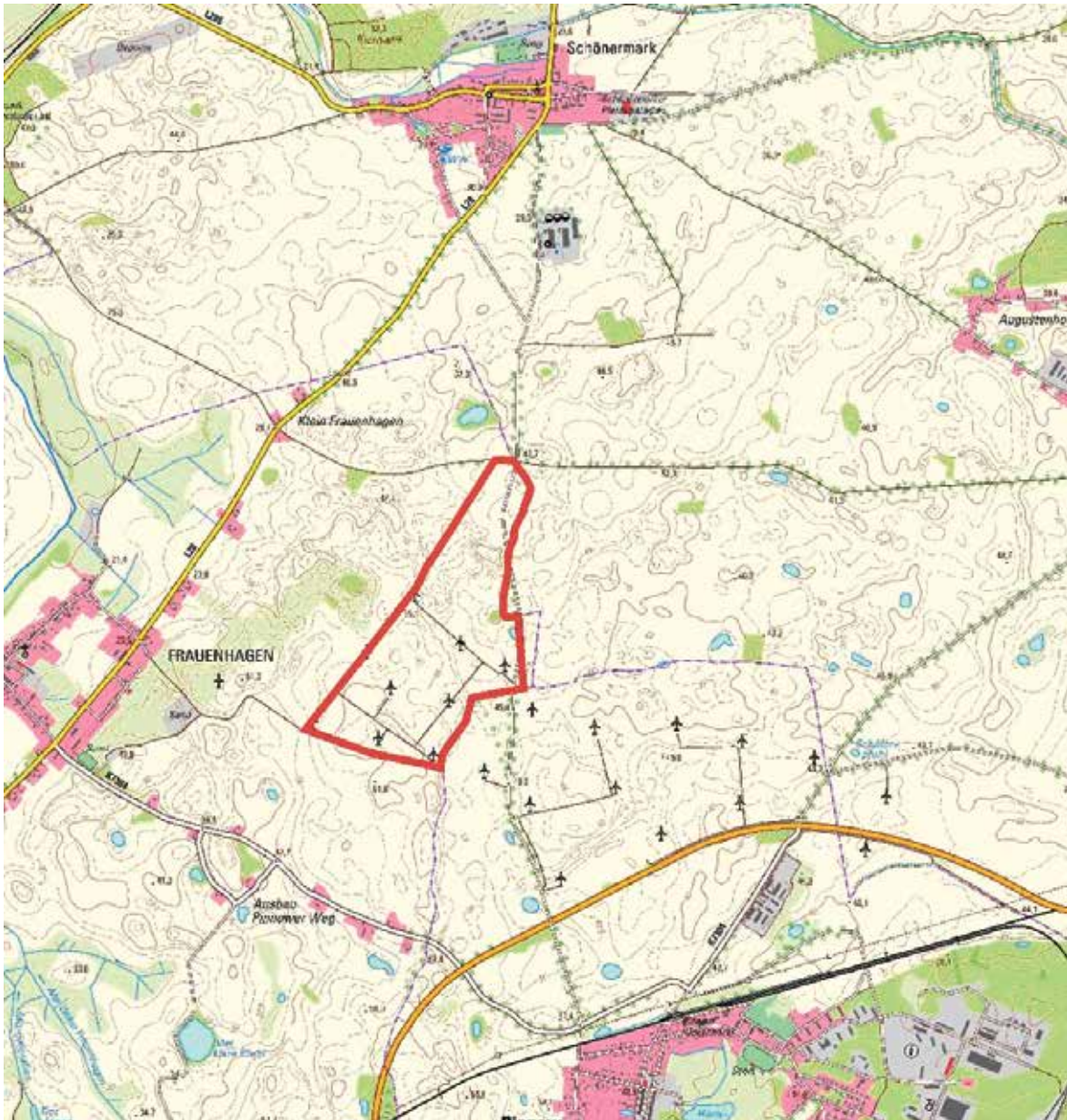
der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Angermünde vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung zum 2. FNP-Änderungsverfahren der Stadt Angermünde unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-

mäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, den 06.03.2023

Frederik Bewer  
Bürgermeister

**Lageplan zum FNP-Änderungsbereich (unmaßstäblich)**

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

— Amtliche Mitteilungen —

## Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht zur Nachbesetzung zum nächstmöglichen Termin eine/-n

### Sachbearbeiter/-in Liegenschaften (m/w/d)

**Die Vollzeitstelle ist nach dem TVöD mit der E9b bewertet und umfasst folgende Schwerpunkte:**

- Vertretung der Stadt Angermünde bei Liegenschaftsvermessungen und Grenzverhandlungen
- Mitwirkung bei Grenzfestlegungen im Zusammenhang mit An- und Verkäufen
- Erarbeitung und abschließende Bearbeitung von Vorlagen im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkehr für Entscheidungsgremien
- Bearbeitung des Erwerbs und Veräußerung von Grundstücken sowie Verhandlungen führen, verwaltungsmäßige Abwicklung, Genehmigungen einholen und Anträge auf Enteignung von Grundstücken stellen
- Abschluss von Gestattungsverträgen zur Sicherung von Rechten Dritter
- Erarbeitung von Kaufverträgen
- Abschluss von Erbbaurechtsverträgen
- Mitwirkung bei der Gremienarbeit

### Anforderungen an die Bewerber/-innen:

- umfassende Rechts- und Verwaltungskennnisse (auch im Haushaltsrecht)
- Abschluss als Verwaltungsfachwirt/ oder einen gleichwertigen Abschluss mit der Qualifizierung zum gehobenen Verwaltungsdienst
- gute Orts- und Menschenkenntnisse

- Führerscheinklasse B

### Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **29.03.2023**

per Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de)  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de)

## Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n

### Bauhofmitarbeiter/-in (m/w/d)

**Die Stelle im Umfang von 39 h ist nach dem TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunkte:**

- Vorrangig Erledigung von Arbeiten bei der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes der Stadt Angermünde und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Hochbauten, Niederschlagsentwässerungsanlagen, Park- und öffentlichen Grünanlagen, öffentlicher Parkplätze und Spiel-, Bolz- und Sportplätzen
- Winterdienst
- Wahrnehmung von Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit städtischer Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen
- Durchführung aller sonstigen anfallenden Arbeiten des Bauhofbereiches (materiell-technische Sicherstellung von städtischen Veranstaltungen usw.)

### Anforderungen an die Bewerber/-innen:

- abgeschlossene Berufsausbildung vorrangig als Straßenwärter/-in oder in einem techn. Handwerksberuf mit ausgeprägten techn. Verständnis
- Führerschein der Klasse CE
- Befähigungsnachweise zum Führen von Motorsäge und Freischneider, eines Radladers, von Baumaschinen und anderen motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräten wie Ladekran und Hubarbeitsbühne sind erwünscht

- Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung zum Bereitschaftsdienst und zur Arbeitszeitverlagerung
- PC-Kenntnisse

### Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **19.04.2023**

per Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de)  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilen Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de)

## — Amtliche Mitteilungen —

**Stellenausschreibung**

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n

**Mitarbeiter/-in im IT-Service (m/w/d)**

**Die für 9 Monate befristete Stelle mit 35 h/Woche ist nach dem TVöD mit der E 6 bewertet und umfasst folgende Schwerpunkte:**

- First-Level-Support
- Annahme von Störungsmeldungen und Serviceanfragen per Telefon, E-Mail und Ticketsystem inklusive Analyse und Beheben von Fehlern im Rahmen des First-Level-Supports vor Ort und Remote im Bedarfsfall an den Second Level Support weiterleiten
- Bereitstellung von PCs und Peripherie, Installation von Hard- und Software
- Mitarbeit bei der Umsetzung von Projekten
- Dokumentation aller Vorgänge im zentralen Ticketsystem
- Technische Dokumentationen in der Wissensdatenbank
- Beteiligung an der Optimierung der Serviceprozesse
- Inventarisierung von Endgeräten
- Verwaltung/Ausgabe und Installation von Verbrauchsmaterialien

**Anforderungen an die Bewerber/-innen:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung im IT-Bereich oder vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse im Bereich Hard- und Software Kopierer/Drucker (Installation und Konfiguration)
- Kenntnisse mit ACMP sind von Vorteil
- Erfahrungen im Support und der Störungsannahme sind von Vorteil
- Freundlichkeit, Serviceorientierung, kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Flexibilität sowie selbstständiges Arbeiten

- Führerschein der Klasse B

**Das bieten wir Ihnen:**

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **05.04.2023**

per Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de)  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilen Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de).

**Stellenausschreibung**

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n

**Sachbearbeiter/-in Sitzungsdienst (m/w/d)**

**Die Stelle mit 34 h ist nach dem TVöD mit der E5 bewertet und umfasst folgende Schwerpunkte:**

- Organisation und Verwaltung des Sitzungsdienstes kommunaler Gremien der Stadt Angermünde mit entsprechender Protokollführung und Nachbereitung
- Beschlüsse ausfertigen und die Beschlusskontrolle durchführen sowie das Sitzungsdienstprogramm „Session“ betreuen
- Veröffentlichungen in den Angermünder Nachrichten und in anderen Medien
- Vertretung im Sekretariat des Bürgermeisters

**Anforderungen an die Bewerber/-innen:**

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder gleichwertiger Abschluss
- Führerschein Klasse B
- Kenntnisse zur Brandenburger Kommunalverfassung sind von Vorteil
- Ein gutes schriftliches und sprachliches Ausdrucksvermögen sowie Kommunikationsstärke bei persönlichen und telefonischen Kontakten
- Organisationsgeschick und Zuverlässigkeit mit der Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Sichere und gute IT-Kenntnisse in Verbindung mit einem zeitgemäßen Umgang aktueller Medien

**Das bieten wir Ihnen:**

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **22.03.2023**

per Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de)  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de).

— Amtliche Mitteilungen —

## Stellenausschreibung

Der Buchenwald „Grumsin“ in Angermünde bildet seit 2011 ein Teilgebiet der mittlerweile 94 Teilgebiete umfassenden Weltnaturerbestätte „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ in 18 europäischen Ländern. Er ist das einzige Weltnaturerbe im Land Brandenburg. Im Angermünder Ortsteil Altkünkendorf wird ein Infopunkt mit Ausstellung zum Weltnaturerbe sowie einem Aussichtspunkt in der Dorfkirche betrieben.

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Termin vorerst befristet bis zum 31.12.2025 eine/-n

### Leiter/-in für den Infopunkt (m/w/d).

**Die Stelle im Umfang von 20 Wochenstunden wird nach dem TVöD (VKA) E 9b vergütet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:**

- Marketing-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit zum UNESCO Weltnaturerbe
- Netzwerkarbeit und Kooperationsaufbau mit relevanten Akteuren
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den ansässigen Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern
- Besucherbetreuung und Mitwirkung bei der regionalen Bildungsarbeit
- Planung des Personaleinsatzes im Infopunkt
- Akquise und Abrechnung von Fördermitteln zur Modernisierung und Weiterentwicklung des Infopunktes mit Ausstellung und seiner Angebote
- Erstellung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Infopunktes

### Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) in den Bereichen Regionalmanagement bzw. -marketing, Kommunikationswissenschaften oder

anderen relevanten Bereichen (z. B. Pädagogik, Naturschutz, nachhaltige Entwicklung)

- Führerschein Klasse B
- Grundkenntnisse zum öffentlichen Haushaltswesen und Vergabewesen
- Kenntnisse der Region Angermünde und des Buchenwalds Grumsin sind von Vorteil
- Kenntnisse in der Fördermittelakquise und -abrechnung wünschenswert

### Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungs Voraussetzungen bis zum **12.04.2023**

bevorzugt per Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de)  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de)

## Neufassung der Verbandssatzung ZOWA

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in der Sitzung vom 06.12.2022 die **Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung** beschlossen.

Die Satzung wurde im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ am 20. Februar 2023 bekannt gemacht.

Der aktuelle Satzungstext ist auf der Homepage [www.zowa-online.de](http://www.zowa-online.de) des ZOWA unter dem Menüpunkt: **>Der ZOWA >>Satzungen >>>Verbandsatzung** zu finden.